



Heute informieren wir Sie im Update Heilberufe November zu folgenden Themen:

- Wettbewerbsrecht – Gemeinschaftspraxis mit zwei Ärzten darf als „Zentrum“ bezeichnet werden
- Bundesministerien prüfen Auswirkungen des BSG-Urteils zum ärztlichen Notdienst
- Studienkosten der eigenen Kinder sind keine Betriebsausgaben

### **Gemeinschaftspraxis mit zwei Ärzten darf als „Zentrum“ bezeichnet werden**

Aufgrund eines Urteils des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 11.05.2023 (6 U4/23) kann sich auch eine Gemeinschaftspraxis mit zwei Ärzten als „Zentrum“ bezeichnen. Die allgemeine Ansicht erwarte insoweit keine Mindestanzahl an Ärztinnen oder Ärzten mehr, da z. B. auch ein MVZ (Medizinisches Versorgungszentrum) keine solche Mindestanzahl mehr verlangt. Die Öffentlichkeit habe sich angesichts der häufig am Markt auftretenden MVZ an den Zentrumsbegriff gewöhnt. Somit könne auch eine kleinere Gemeinschaftspraxis von dem Begriff „Zentrum“ nicht ausgeschlossen werden.

### **Bundesministerien prüfen Auswirkungen des BSG-Urteils zum ärztlichen Notdienst**

Wie hinlänglich bekannt, hat das Bundessozialgericht in Kassel kürzlich entschieden, dass ein Zahnarzt, der regelmäßig Notdienste in einem von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZVBW) gestellten Notdienstzentrum übernommen hat, sozialversichert sein muss. In der Folge haben sowohl die KV als auch die KZV ihre Praxis der Notdienstvertretungen verändert und die Tätigkeit der Pool-Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst beendet. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) prüfen derzeit die Auswirkungen dieses Urteils auf den ärztlichen Notdienst. Insbesondere das BMG betont die hohe Bedeutung des vertragsärztlichen Notdienstes für die medizinische Versorgung. Man möchte die Entscheidung des BSG genauer analysieren. Patientenschützer warnen eindringlich vor möglichen Einschränkungen bei der ärztlichen Versorgung im Notdienst. Möglicherweise ergibt sich doch eine politische Lösung, damit das bisherige System beibehalten werden kann.

### **Studienkosten der eigenen Kinder sind keine Betriebsausgaben**

Eine Ärztin finanzierte ihren Kindern jeweils ein Medizinstudium im Ausland, da die Kinder den Numerus clausus in Deutschland nicht erreicht hatten. Die Kosten beliefen sich auf einen mittleren fünfstelligen Betrag und wurden als Betriebsausgaben geltend gemacht, mit der Begründung, dass dies eine Vorsorgemaßnahme sei, um die spätere Praxisübernahme ihrer Kinder zu ermöglichen.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage der Ärztin ab und stellte fest, dass die Studienkosten der eigenen Kinder in der Regel keine Betriebsausgaben sind. Nur ausnahmsweise, wie bei Weiterbildungskosten, können diese steuerlich absetzbar sein. Das Gericht betonte insbesondere, dass Eltern ohnehin verpflichtet seien, die Kosten einer angemessenen Berufsausbildung zu tragen und dass die Privatsphäre hier im Vordergrund bleibe, auch wenn die Kinder später in den Betrieb einsteigen sollen. Insbesondere sei in diesem Fall ein zeitlicher Zusammenhang zu vage.

### Zum Schluss noch ein paar interessante Zahlen:

- 29 Prozent der Deutschen finden das Argument, mit einer telemedizinischen Behandlung Zeit zu sparen, die sonst mit der Anreise oder mit dem Warten auf einen Termin verbracht werden muss, ausschlaggebend.
- 92 Prozent der Bundesbürger sind mit den Apotheken vor Ort entweder zufrieden oder sogar sehr zufrieden.
- 500.000 Stents werden jedes Jahr in deutschen Kliniken eingesetzt.

Wir wünschen Ihnen eine schöne und vor allem nicht zu stressige Vorweihnachtszeit

### Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz